

**Synopse
Abfallwirtschaftssatzung**

Fassung bis zum 31.12.2013	Fassung ab dem 01.01.2014
<p>§ 6 Abs. 2 Ausnahmen vom Benutzungszwang</p> <p>Dies gilt ebenso für Bioabfälle in haushaltsüblichen Mengen, soweit diese auf dem angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß, schadlos und ganzjährig kompostiert werden (Eigenkompostierung) und dieses bei der Stadt ordnungsgemäß beantragt wurde.</p>	<p>§ 6 Abs. 2 Ausnahmen vom Benutzungszwang</p> <p>Dies gilt ebenso für Bioabfälle in haushaltsüblichen Mengen, soweit diese auf dem angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß, schadlos und ganzjährig kompostiert werden (Eigenkompostierung) und dieses bei der Stadt ordnungsgemäß beantragt wurde. <u>Eine ordnungsgemäße, schadlose und ganzjährige Kompostierung ist insbesondere gegeben, wenn</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) <u>ein Thermokomposter verwendet wird, mit dem eine Heißrotte erzielt werden kann,</u> b) <u>der Thermokomposter in allen Richtungen gegen das Eindringen von Schädlingen (Nagetiere etc.) abgesichert ist, ein Lochdurchmesser von bis zu 1,2 cm ist zulässig, und</u> c) <u>ein Nutzgartenanteil auf dem zugehörigen Grundstück vorhanden ist.</u>
<p>§ 16 Abs. 1 Sperrmüll</p> <p>Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, Sperrmüll (§ 3 Abs. 7) gesondert abfahren zu lassen.</p>	<p>§ 16 Abs. 1 Sperrmüll</p> <p>Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, <u>je Halbjahr einmal</u> Sperrmüll (§ 3 Abs. 7) gesondert abfahren zu lassen. <u>Die entsprechenden Halbjahre gehen vom 01.01. bis zum 30.06. und vom 01.07. bis zum 31.12. eines jeden Jahres. Zusätzliche Termine sind gegen eine in der Abfallgebührensatzung festgelegten Gebühr möglich.</u></p>

<p>§ 17 Elektro- und Elektronikgeräte</p> <p>Elektrische und elektronische Geräte, die unter die Bestimmungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) fallen und nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr (§ 16) eingesammelt werden, sind von den Besitzern bei der von der Stadt benannten Abfallentsorgungsanlage oder den Sammelstellen (§ 18 Abs. 1) bzw. bei sonstigen insoweit anerkannten Abfallentsorgungsanlagen abzugeben.</p>	<p>§ 17 Elektro- und Elektronikgeräte</p> <p>Elektrische und elektronische Geräte, die unter die Bestimmungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) fallen und nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr (§ 16) eingesammelt werden, sind von den Besitzern bei der von der Stadt benannten Abfallentsorgungsanlage oder den Sammelstellen (§ 18 Abs. 1) <u>sowie den Elektrokleingerätecontainern</u> bzw. bei sonstigen insoweit anerkannten Abfallentsorgungsanlagen abzugeben.</p>
<p>§ 21 Gebühren</p> <p>Für die Inanspruchnahme der städtischen Einrichtung zur Abfallentsorgung sowie die Benutzung der Abfallentsorgungsanlage und Sammelstellen werden Gebühren nach der Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Einrichtung zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) erhoben.</p> <p>Etwa anfallende Umsatzsteuer wird den Gebührenpflichtigen auferlegt.</p>	<p>§ 21 Gebühren</p> <p>Für die Inanspruchnahme der städtischen Einrichtung zur Abfallentsorgung sowie die Benutzung der Abfallentsorgungsanlage und Sammelstellen werden Gebühren nach der Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Einrichtung zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) erhoben.</p> <p><u>Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung/ Entgegennahme der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern mit der zulässiger Weise bewirkten Überlassung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.</u></p> <p>Etwa anfallende Umsatzsteuer wird den Gebührenpflichtigen auferlegt.</p>
<p>§ 23 Abs. 1 Nr. 15 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 17 Elektro- und Elektronikgeräte nicht bei einer Abfallentsorgungsanlage oder den Sammelstellen abgibt.</p>	<p>§ 23 Abs. 1 Nr. 15 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 17 Elektro- und Elektronikgeräte nicht bei einer Abfallentsorgungsanlage, den Sammelstellen, <u>den Elektrokleingerätecontainern</u> oder bei sonstigen insoweit anerkannten Abfallentsorgungsanlagen abgibt.</p>

<p>§ 23 Abs. 2 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.</p>	<p>§ 23 Abs. 2 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße <u>bis zu 1.000,- €</u> geahndet werden.</p>
<p>Anlage 3, 3. Sammelstellen I)</p> <p>-</p>	<p>Anlage 3, 3. Sammelstellen I)</p> <p>Elektrokleingerätecontainer</p>
<p>Anlage 3, 4. Depotcontainerplätze für Elektrokleingeräte</p> <p>-</p>	<p>Anlage 3, 4. Depotcontainerplätze für Elektrokleingeräte</p> <p>4.1. <u>Parkplatz Rudolf-Weißmann-Platz</u> 4.2. <u>Parkplatz Waschpohl</u> 4.3. <u>Parkplatz zwischen Schleusberg und Wasbeker Straße</u></p>

Darüber hinaus wurden im Satzungstext ansonsten nur redaktionelle Änderungen vorgenommen.